

Versicherungsspezifische Fachausdrücke von A bis Z

Angehörigenklausel:

Schäden, die einem nahen Angehörigen zugefügt werden, sind in der Regel von der Privathaftpflichtversicherung ausgeschlossen. Der Einschluss von Angehörigen, die nicht im Haushalt mit dem Versicherungsnehmer leben, ist aber möglich (erweiterte Privathaftpflicht).

Antrag:

Formular, mit dem der Versicherungsschutz vom Versicherungsnehmer beantragt wird. Die Annahme durch die Versicherung erfolgt zumeist in Form der Zusendung der Police.

Außenversicherung:

Versicherung von Sachen des Wohnungsinhaltes, die vorübergehend in andere Gebäude – nicht jedoch in weitere Wohnsitze des Versicherungsnehmers – verbracht werden gegen bestimmte Gefahren.

Bewegungs- und Schutzkosten:

Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Dauerrabatt:

Hat der Versicherer mit Rücksicht auf die vereinbarte lange Vertragsdauer (z.B. 10-Jahresvertrag) eine Ermäßigung der Prämie gewährt, kann er diesen Rabatt bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages zurückfordern, sofern dies im Versicherungsvertrag vereinbart wurde.

Direkter Blitzschlag:

Unmittelbares (direktes) Einschlagen eines Blitzes in ein (versichertes) Gebäude und/oder dessen Inhalt; siehe auch "indirekter Blitzschlag".

Indirekter Blitzschlag:

durch direkten Blitzschlag hervorgerufene Überspannung bzw. Induktion; die zu einem Schaden an Gegenständen des Haushalts führt, siehe auch "direkter Blitzschlag".

Höchsthaftungssumme:

Geldbetrag, der im Schadenfall maximal zur Verfügung steht (=Versicherungssumme).

Mietsachschäden:

Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von kurzfristig gemieteten Räumen (z.B. im Urlaub) sowie des darin befindlichen Inventars. Im Wege der erweiterte Privathaftpflicht mitversicherbar.

Neuwert:

Wiederbeschaffungswert einer versicherten Sache zum Zeitpunkt des Schadens; siehe auch "Zeitwert".

Obliegenheiten:

sind vertraglich vereinbarte Pflichten, die der Versicherungsnehmer vor bzw. nach dem Schadensfall einhalten muss, ansonsten er Gefahr läuft, vom Versicherer gekündigt zu werden bzw. die Leistung im Schadensfall zu verlieren.

Polizze:

Dokument, mit dem das Versicherungsunternehmen die Annahme eines Antrages bestätigt und das Bestehen des beantragten Versicherungsschutzes für einen bestimmten Zeitraum garantiert.

Prämie:

Gegenleistung des Kunden für den seitens des Versicherungsunternehmens zur Verfügung gestellten Versicherungsschutz.

Prämienberechnung nach Quadratmeter:

Berechnungsgrundlage sind die Quadratmeterzahl der Wohnungsnutzfläche und die Ausstattungskategorie. Bei dieser Variante verzichten die Versicherer zumeist auf den Einwand einer allfälligen Unterversicherung. Wichtig ist jedoch, dass die Quadratmeterzahl stimmt, sonst kann im Schadensfall die Ersatzleistung anteilig gekürzt werden.

Prämienberechnung nach individuell festgelegter Versicherungssumme:

Bei dieser Berechnungsvariante wird die Versicherungssumme individuell festgelegt. Übersteigt der Wiederbeschaffungswert des gesamte Wohnungsinhalts die Versicherungssumme liegt Unterversicherung vor. Diese führt im Schadenfall zu einer anteiligen Kürzung der Ersatzleistung.

Regress:

Ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den Schaden, gehen allfällige Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers gegen den Schädiger (z.B. den Brandstifter) auf den Versicherer über. Richtet sich der Ersatzanspruch gegen einen im gemeinsamen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer lebenden Familienangehörigen, ist ein Regress der Versicherung jedoch nur bei Vorsatz des Familienangehörigen möglich.

Risiko:

Gefahr, gegen deren negative finanzielle Folgen man sich absichern (= versichern) kann.

Risikoadresse:

Adresse, an der Versicherungsschutz besteht.

Selbstbehalt:

In der Polizze vereinbarte Summe, die im Schadenfall von der Versicherungsleistung abgezogen wird.

Sturm:

Wind mit einer Spitzengeschwindigkeit von mehr als 60 km/h.

Tätigkeitsschäden:

Schäden, die bei der Verwendung einer Sache entstehen (z.B.: zum Trinken in die Hand genommenes Sektglas fällt aus Unachtsamkeit hinunter). Sind oftmals vom Versicherungsschutz ausgenommen, können aber zusätzlich versichert werden (erweiterte Privathaftpflicht).

Überversicherung:

Wenn die vereinbarte Versicherungssumme höher ist als der tatsächliche Wert der versicherten Sachen. Sollte vermieden werden, da man trotz überhöhter Prämie im Schadensfall keine höhere Leistung erhält.

Unterversicherung:

Umstand, dass die vereinbarte Versicherungssumme niedriger ist als der tatsächliche Wert der versicherten Sachen; führt zur anteilmäßigen Kürzung einer Versicherungsleistung nach der Formel: Schaden x Versicherungssumme / realen Wert (außer die Versicherung verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung = Unterversicherungsverzicht. Dies ist zumeist der Fall, wenn die Prämie nach Quadratmeter berechnet wird).

Vandalismus:

vorsätzliche Beschädigung der versicherten Sachen durch einen Einbrecher, nachdem dieser durch Einbruch in die Versicherungsräumlichkeiten gelangt ist.

Versicherungsperiode:

Als Versicherungsperiode gilt grundsätzlich der Zeitraum eines Jahres.

Versicherungssumme:

Geldbetrag, der im Schadenfall maximal zur Verfügung steht (=Höchsthaftungssumme).

Wertsicherung, Wertanpassung:

Regelmäßige (z.B.: jährliche) Anpassung von Versicherungssumme und Prämie entsprechend den Veränderungen eines bestimmten Index (zumeist Verbraucherpreisindex).

Zeitwert:

Anschaffungswert einer versicherten Sache zum Zeitpunkt des Schadens abzüglich Abnutzung (Wertminderung); siehe auch "Neuwert".